



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsschreiben Bereich Arbeitsrechtsberatung – Löhne

Reform Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit.

Mit einem Gesetzesdekret (DL 34/2014), welches mit dem 21/03/2014 in Kraft getreten ist und nun innerhalb von 60 Tagen vom Parlament in ein ordentliches Gesetz (eventuell mit einigen Änderungen) umgewandelt werden muss um seine Gültigkeit nicht zu verlieren, sind einige Bestimmungen zu den Arbeitsverträgen auf bestimmte Zeit abgeändert worden.

Seit dem 21/03/2014 müssen Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit **nicht mehr begründet** werden (in bestimmten Fällen wie etwa Saison oder Ersatz bleibt es aber meist sinnvoll). Während dies bisher nur für den ersten Arbeitsvertrag zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer möglich war, ist es nun generell für alle möglich. Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit können bis zu einer Dauer (inklusive Verlängerungen und neuen Verträgen) von insgesamt **36 Monaten** abgeschlossen werden. Bisher konnte der Vertrag nur 1 Mal verlängert werden. Mit dem neuen Dekret wurde nun eingeführt, dass die Arbeitsverträge auf bestimmte Zeit bis zu **8 Mal verlängert** werden können, immer unter der Voraussetzung, dass der ursprünglich vereinbarte Arbeitsbereich nicht abgeändert wird.

Allerdings wurde mit der Lockerung der bisherigen Regeln auch eine neue gesetzliche Einschränkung verbunden: Nur **maximal 20%** (oder des Prozentsatzes laut Kollektivvertrag) der Belegschaft kann mit einem solchen Vertrag auf bestimmte Zeit beschäftigt werden, wobei auch für Unternehmen mit weniger als 5 Mitarbeitern die Möglichkeit zu einem Abschluss eines Arbeitsvertrages auf bestimmte Zeit besteht. Von dieser Obergrenze sind folgende Anmeldungen auf bestimmte Zeit ausgenommen:

- Ersatz (Mutterschaft, Krankheit, Unfall, usw.) eines anderen Arbeitnehmers
- Saisonarbeit oder saisonale Intensivierung der betrieblichen Tätigkeit
- Vertragsabschluss mit Arbeitnehmern über 55
- Vertragsabschluss für neue wirtschaftliche Initiativen
- Besondere Aufführungen oder Radio/TV-Programme

Die Pause zwischen zwei Arbeitsverträgen auf bestimmte Zeit ist unverändert geblieben: 10 Tage beim ersten Vertrag bis zu 6 Monaten, 20 Tage beim ersten Vertrag von mehr als 6 Monaten.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
www.studiobms.it - Tel: 0473 / 497902 - E-Mail: personal@studiobms.it

Meran, im März 2014